Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

21.10.2019 | Infoveranstaltung „Pauschale Beihilfe“

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Ausgangssituation

- Der Thüringer Landtag beschloss im Juli das „**Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts**“ und somit, dass Beamte ab 01. Januar 2020 zwischen pauschaler und individueller Beihilfe wählen dürfen.
- Damit sollen insbesondere junge Familien und Beamte in den unteren Besoldungsgruppen unterstützt werden.
- Das Land übernimmt bei der pauschalen Beihilfe als Arbeitgeber zukünftig die Hälfte der Kosten für eine gesetzliche Krankenversicherung oder die Hälfte des Basistarifsatzes für eine private Krankenvollversicherung.
- Somit haben Beamte bei der Wahl einer gesetzlichen Krankenversicherung keine finanziellen Nachteile mehr gegenüber einer privaten Krankenversicherung.
- Thüringen ist nach Hamburg das zweite Bundesland, welches seinen Beamten diese Möglichkeit einräumt.

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Gesetzliche Änderung zur pauschalen Beihilfegewährung im Überblick

- Es bestehen zukünftig **zwei Formen der Beihilfegewährung**, die klar voneinander zu trennen sind.
- Die **neue Form** der **pauschalen Beihilfegewährung** beruht auf einer freiwilligen und unwiderruflichen Entscheidung der beihilfeberechtigten Person und muss schriftlich beantragt werden.
- Dadurch entfällt die Gewährung der individuellen Beihilfe.
- Die Beihilfegewährung in Pflegefällen bleibt von der Entscheidung unberührt.
- Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen- oder gesetzlichen Pflegeversicherung besteht, sind von der pauschalen Beihilfe nicht umfasst.
- Die pauschale Beihilfe beträgt grundsätzlich die Hälfte der Beiträge einer Krankenversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder die Hälfte des Basistarifsatzes für eine private Krankenvollversicherung.
- Die pauschale Beihilfe wird monatlich mit den Bezügen gewährt.

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Bisher mögliche Kombinationen mit individueller Beihilfe

1. beihilfekonforme private Krankenteilversicherung

oder

2. freiwillige gesetzliche Krankenvollversicherung

oder

3. private Krankenvollversicherung

+ **ergänzende individuelle Beihilfe**

- Bei den bisherigen Kombinationen hat sich der Dienstherr nicht aus Mitteln der Beihilfe an den Beiträgen einer Krankenvollversicherung (100 Prozent) beteiligt.
- Aus Kostengründen wurde meistens Kombination 1 gewählt, da die Beiträge einer privaten Krankenteilversicherung (20 bis 50 Prozent) in der Regel geringer waren als die Beiträge für eine Krankenvollversicherung.

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Neue mögliche Kombinationen mit pauschaler Beihilfe

1. freiwillige gesetzliche Mitgliedschaft (Krankenvollversicherung)

+

oder

2. private Krankenvollversicherung

+

pauschale Beihilfe

→

- Bei der Kombination einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV mit der pauschalen Beihilfe erfolgt eine hälftige Beteiligung des Dienstherrn an den Beiträgen der Krankenvollversicherung.
- Damit entfällt der Preisvorteil, im Vergleich zu einer privaten Krankenteilversicherung in Verbindung mit individueller Beihilfe.

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Beitragsbemessung freiwillige Versicherung

- Die Höhe des Beitrages zur GKV ist einkommensabhängig.
- In der GKV werden keine Risikozuschläge erhoben.
- Kinder und Ehegatten bzw. Lebenspartner ohne bzw. mit geringem Einkommen sind in der Familienversicherung in der Regel beitragsfrei mitversichert.
- Beamte erhalten keine Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse, daher gilt für sie der **ermäßigte Beitragssatz** in Höhe von **14,0 Prozent** des Bruttoeinkommens.
- Einkünfte werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.
  (2019: 54.450 Euro/ Jahr, 4.537,50 Euro/Monat)
- Für das Jahr 2019 liegt der monatliche GKV-Höchstbetrag für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch bei 635,00 Euro. Hinzu kommt ein kassenabhängiger Zusatzbeitrag, den gesetzliche Krankenkassen erheben können.
- Dieser liegt 2019 bei durchschnittlich 0,9 Prozent der Einkünfte.
- **Der Zusatzbeitrag der AOK PLUS beträgt 0,6%.**

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Beitragsberechnung Krankenversicherung am Beispiel

- Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 14,0 Prozent.
- Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 0,6 Prozent bei der AOK PLUS.

Ihr Beitrag bei der AOK PLUS:

Jahreseinkommen:	42.000 Euro / 12
Monatl. beitragspflichtige Einnahmen:	3.500 Euro
Ermäßigter Beitragssatz:	14,0 %
Zusatzbeitrag:	0,6 %
Monatl. Beitrag KV:	511,00 Euro
Beitragszuschuss pauschale Beihilfe:	255,50 Euro
Ihr Beitragsanteil zur KV:	**255,50 Euro**

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Pflegeversicherung

- Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe berührt nicht den Anspruch auf Leistungen in Pflegefällen nach dem Thüringer Beihilferecht.
- Jedoch ist der Abschluss einer Pflegeversicherung auch für Beamte Pflicht.
- Es besteht trotz Gewährung einer pauschalen Beihilfe für die Krankenvollversicherung ein Anspruch auf individuelle Beihilfe für Pflegeaufwendungen. Dies gilt auch für den Anspruch auf individuelle Beihilfe zu den Pflegaufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger.
- Beiträge zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung werden mit der pauschalen Beihilfe nicht erstattet.
- Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind ebenfalls versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung.
- **In der Pflegeversicherung wird für Beamte mit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge der halbe Beitragssatz angewendet.**
- Für die Pflegeversicherung zahlen alle gesetzlich Versicherten mit Kindern 3,05 Prozent, kinderlose Versicherte ab 23 Jahren 3,3 Prozent.

		Gesetzlich versicherte Beamte mit Anspruch auf Beihilfe
Beitragssatz gesetzlich Versicherte mit Kindern	3,05 Prozent	1,525 Prozent
Beitragssatz kinderlose Versicherte ab 23 Jahren	3,3 Prozent	1,775 Prozent

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Zugangsvoraussetzungen

- Die Wahl der pauschalen Beihilfe hat keinen Einfluss auf die Zugangsvoraussetzungen, die für eine freiwillige Mitgliedschaft zu erfüllen sind.
- **Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Freiwillige Mitglieder § 9 SGB V:**

1. Beitrittserklärung	2. Vorversicherungszeit
• Eine Beitrittserklärung muss spätestens drei Monate nach dem Ende der letzten Mitgliedschaft (Pflichtmitgliedschaft oder Familienversicherung) vorliegen.	• Eine freiwillige Mitgliedschaft setzt eine Vorversicherungszeit voraus. • Als freiwilliges Mitglied kann demnach beitreten, wer in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate oder unmittelbar vorher ununterbrochen mindestens zwölf Monate gesetzlich versichert war.

➡ *Beamte auf Widerruf, die aktuell nicht gesetzlich versichert sind, erlangen kein Zugangsrecht zur gesetzlichen Versicherung, wenn sie jetzt die pauschale Beihilfe wählen.*

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Vorteile der gesetzlichen Krankenversicherung

- ✓ Beitragshöhe bemisst sich prozentual am Einkommen, Alter, Geschlecht oder Vorerkrankungen spielen dabei keine Rolle
- ✓ Beamte mit geringerem Einkommen zahlen oft weniger als in der privaten Krankenversicherung
- ✓ keine Zusatzkosten für die Mitversicherung von Kinder und Ehepartner ohne eigenes oder mit geringem Einkommen
- ✓ keine Risikozuschläge oder Ausschluss bestimmter Erkrankungen
- ✓ Beiträge bleiben auch im Alter erschwinglich durch die solidarische und risikounabhängige Absicherung
- ✓ **Sachleistungsprinzip, keine Vorleistungen und Abrechnung mit zwei verschiedenen Erstattungsstellen**
- ✓ voller Krankenversicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten
- ✓ es entstehen keinerlei Folgen bei der Wahl einer gesetzlichen Krankenversicherung, ein späterer Wechsel zur privaten Krankenversicherung ist jederzeit möglich, andersherum ist dies oft nicht mehr möglich

Die gesetzliche Krankenversicherung ist mittel- bis langfristig die bessere Wahl als eine Vollversicherung bei den privaten Krankenversicherern.

Wahlrecht für Beamte in Thüringen ab 01. Januar 2020

Deshalb lohnt sich eine freiwillige Mitgliedschaft in der AOK PLUS

- ✓ Die AOK PLUS ist eine gute Wahl, denn so genießen Sie den **verlässlichen Schutz** der gesetzlichen Krankenversicherung zu einem **günstigen Beitragssatz**.
- ✓ Sie erhalten **starke Leistungen**, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen, **ohne extra Prämien**. Dazu gehören zum Beispiel:
  - ✓ **40 Euro Zuschuss** zur **professionellen Zahnreinigung** pro Kalenderjahr
  - ✓ **Übernahme der Kosten für homöopathische Behandlung** bei einem homöopathisch tätigen Haus-, Fach- und Kinderarzt, der über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügt
  - ✓ **Übernahme der Kosten für den Haut-Check**, alle 2 Jahre, bereits ab 14 Jahren
  - ✓ bis zu **2 kostenfreie Gesundheitskurse pro Jahr**
  - ✓ bis zu **500 Euro für Schwangerschaftsvorsorge**
  - ✓ **Kostenübernahme für viele** nicht verschreibungs- aber apothekenpflichtige **Medikamente** für Kinder vom 12. bis zum 18. Lebensjahr auf Kassenrezept
  - ✓ **Kostenzuschuss** für bis zu drei **Osteopathie Behandlungen** pro Jahr
- ✓ Darüber hinaus belohnt die AOK PLUS ihre gesunde Lebensweise mit **bis zu 600 Euro** pro Jahr.

AOK PLUS
Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

Vielen Dank für Ihr Interesse.